

110011

Gegegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Willich während dem Jahr
tausend acht hundert ein und zwanzig bestimmte, und zwanzig Blätter enthaltende Register,
ist durch uns Präsidenten des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf, von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten,
mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden. Düsseldorf, den 29 ten December 1820.



N. 1.

Heiraths-Urkunde.

*Für den Präsidenten
Herrn Johann Linke*

Gemeinde Willich

Kreis Crefeld

Regierungs-Departement Düsseldorf.

6. Gr. 4. Pf.

Im Jahr tausend acht hundert ein und zwanzig, den zwanzig achten Januar erschienen
vor mir Albert Meinen hierzu delegirter beizugeordneter Bürgermeister von Willich
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Andreas Sulsenfuss

ein und dreissig - Jahre alt, geboren zu Derendorf - , Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Knecht - wohnhaft zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbenen Matthias
Sulsenfuss und der verstorbenen Elisabeth Schmitz
wohnhaft zu - - - - - Regierungs-Departement - - - - -

Und die Jungfrau Maria Catharina Seemanns fünf
und zwanzig - Jahre alt, geboren zu Coushenbroich Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Magd + , wohnhaft zu Willich - - - - -
Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Maria Seemanns
- - - - - wohnhaft zu - - - - - Regierungs-Departement - - - - -

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am verzehnten
Januar - - - - - , und die andere am ein und zwanzigsten Januar
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-
fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten
Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Heirath-Urkunden
der verstorbenen Aeltern beider Gatten, die Ehegatten und Zeugen
erklären eidlich daß die Gravidaeltern beider Gatten verstorben
und deren letzter Wohnort ihnen unbekannt wäre,
so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-
lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen
wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Johann Andreas Sulsenfuss und
Maria Catharina Seemanns hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Kottels
sechzig sechs - Jahre alt, Standes Ackermann, zu Willich
wohnhaft, welcher ein nachbar des neuen Ehegatten, des Johann Peter Kaust
vierzig - Jahre alt, Standes Ackermann
zu Willich - wohnhaft, welcher ein nachbar - des neuen Ehegatten, des
Henrich Weigen sechs und dreissig Jahre alt, Standes Zimmermann
zu Willich - wohnhaft, welcher ein nachbar - der neuen Ehegattin
und des Matthias Zellers seben und dreissig -
Jahre alt, Standes Fagelöcher - , zu Willich wohnhaft, welcher ein nachbar
der neuen Ehegattin zu sehn erklärten; und haben die - - - - - Zeugen, so wie die -
Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. mit

Ausnahme beider Ehegatten und der Zeugen Wilhelm Kottels und
Matthias Zellers welche sich schreiben unerschaffen erklärt haben.
Johann Anton Griff Seemanns Meinen

N: 2. Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Willich

Breis Crefeld

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert ein und zwanzig, den ersten Februar erschienen vor mir M. Weinen delegirter Beigeordneter Bürgermeister von Willich als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Lefmann

zwanzig Jahre alt, geboren zu Marsh, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Knecht wohnhaft zu Marsh und der Maria Pitter

Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Andreas Lefmann wohnhaft zu Marsh - Regierungs-Departement Düsseldorf Und die Jungfrau Anna Catharina Vogten ein

und zwanzig Jahre alt, geboren zu Büttgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Magd wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf Tochter des verstorbenen Peter Vogten und der verstorbenen Anna Maria Romann wohnhaft zu - - - - - Regierungs-Departement - - - - -

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willich & Marsh Statt gehabt haben, nämlich die erste am verzehnten Januar - - - - - , und die andere am ein und zwanzigsten Januar daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Sterbe-Urkunden der verstorbenen Aeltern der Braut und das Verheirathungsbuch vom Bürgermeister von Marsh, der Vater des Bräutigams war gegenwärtig und willigte zu dieser Heirath ein, die Gatten und Zeugen erklärten endlich daß die Großeltern der Braut verstorben, und deren letzter Wohnort ihnen unbekannt wäre so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Lefmann und Anna Catharina Vogten hiedurch miteinander gesetlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Andreas Lefmann sechs und vierzig Jahre alt, Standes Tagelöhner - - - - - , zu Marsh wohnhaft, welcher ein Vater des neuen Ehegatten, des Joseph Vogten zwei und dreißig Jahre alt, Standes Gärtner zu Büttgen wohnhaft, welcher ein Vetter - - - - - des neuen Ehegattens, des Wilhelm Vogten vier und zwanzig Jahre alt, Standes Schuster zu Büttgen - - - - - wohnhaft, welcher ein Vetter - - - - - des neuen Ehegatten und des Henrich Pitters zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Tagelöhner, zu Willich wohnhaft, welcher ein Vetter des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die - - - - - Zeugen, so wie die - - - - - Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. mit Ausnahme beider Ehegatten und der Zeugen Andreas Lefmann & Henrich Pitter welche sich juristisch unerfahren erklärt haben.

J. Weinen M. Weinen Weinen



Im Jahr tausend acht hundert ein und zwanzig, den fünften May erschienen vor mir Albert Heinen delegirter Beigeordneter Bürgermeister von Willich als Beamten des Personen-Standes, der Johann Michael Schroers sieben

und dreiszig Jahre alt, geboren zu Willich, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Bandarbeiter wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Johann Schroers und der verstorbenen Gertrud müllers wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf.

6. Cr. 4. Pf.

Und die Jungfrau Anna Gertrud Spreiter zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Echweiler - Regierungs-Departement Aachen - Standes Hebamme - wohnhaft zu Willich - Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Michael Spreiter und der Katharina Terkdorf wohnhaft zu Crefeld - Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefördert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwanzig zweiten April - , und die andere am zwanzig neunten April - daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen Die Vorbe Urkunden der verstorbenen Aelteren, der Vater des Bräutigams und die Mutter der Braut waren gegenwärtig und erklärten: über diese Heirath eherbätzig befragt worden zu seyn, und Jass die dazu einzuwilligt hatten. so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Michael Schroers und Anna

Gertrud Spreiter - hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Schroers siebenzig Jahre alt, Standes Wollspinner, zu Willich wohnhaft, welcher ein Vater des neuen Ehegatten, des Paukraths Hüttners sechszig ein Jahre alt, Standes Bandarbeiter zu Willich wohnhaft, welcher ein freund des neuen Ehegatten, des Henrich Barkings zwanzig drey Jahre alt, Standes Bandarbeiter zu Willich wohnhaft, welcher ein freund de neuen Ehegatten und des Johann Peter Waeren sieben und dreiszig Jahre alt, Standes Kochschmacker, zu Willich wohnhaft, welcher ein freund der neuen Ehegatt unzu seyn erklärten; und haben die Zeugen, so wie die Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Der Vater des Ehegatten und die Mutter der Gattin haben sich förmlich unzufahren erklärt.

J. Michael Schroers Gemeinlicher Beigeordneter Bürgermeister
Paukrath Hüttners Hüttners
J. H. Hüttners Hüttners J. H. Hüttners Hüttners Heinen

N: 4. Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Willich

Kreis Cupfers

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert ein und zwanzig, den achtten Junij - erschienen vor mir Albert Keinen delegirter Beigeordnete - Bürgermeister von Willich als Beamten des Personen-Standes, der Johann Peter Schellen zweij und

vierzig - - Jahre alt, geboren zu Couchenbreich - , Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Tagelöhner - wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf - , Sohn des verstorbenen Jesid Schellen und der verstorbenen anna Finnen - Witiber von Sibilla Catharina goetz - wohnhaft zu - - - - - Regierungs-Departement

Und die Jungfrau maria magdalena Peters neun und zwanzig

- - - - - Jahre alt, geboren zu Schiebahn - Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes magd - , wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Johann Peter Peters und der verstorbenen Elisabeth Derigs - - - - - wohnhaft zu - - - - - Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwanzig zweitenen Maij - , und die andere am dritten Junij - daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Sterbe-Urkunden der verstorbenen Aeltern beider gatten, die Ehegatten und zeugen erklärten eidlich daß die Großeltern beider gatten verstorben wären.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Peter Schellen und maria

Magdalena Peters - hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Michael Winnikes vierzig - - Jahre alt, Standes Paiker, zu Willich wohnhaft, welcher ein nachbar - des neuen Ehegatten, des Wilhelm Schumacher

vierzig - - Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Willich - wohnhaft, welcher ein nachbar - des neuen Ehegatten, des Herman Feller fünzig - - Jahre alt, Standes Bauarbeiter

zu Willich - wohnhaft, welcher ein nachbar - des neuen Ehegatten und des Arnold goetz neun und vierzig

Jahre alt, Standes Bauarbeiter, zu Willich wohnhaft, welcher ein nachbar des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die - - - - - Zeugen, so wie die - - - - - Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Alle,

außer dem zeugen Michael Winnikes haben sich schreibens unerfahren erklärt. Michael Winnikes

Keinen



Gemeinde Willeich Kreis Cresch Regierungs-Departement Düsseldorf

Im Jahr tausend acht hundert ein und zwanzig, den ersten Juni erschienen vor mir Albrecht Meinen Delegator beigeordnet Bürgermeister von Willeich als Beamten des Personen-Standes, der Jacob Eicker dreißig

6. Gr. 4. R. F.

Jahre alt, geboren zu Unterwiesenthal, Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Knecht - wohnhaft zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbenen Meinen Eicker und der Maria Schraus

Und die Jungfrau Odella Gerovefa Krüppers sieben und

zwanzig Jahre alt, geboren zu Willeich - Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Magd - wohnhaft zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Johann Krüppers und der Christena Breuers wohnhaft zu Willeich - Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willeich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweizehnten May, und die andere am zweiten Juni daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Urkunde des verstorbenen Vaters der Bräutigams, der Vater der Braut und die Mutter des Bräutigams waren gegenwärtig, und erklärt daß sie über diese Heirath erlaubt befragt worden zu sein, und daß sie ihre Einwilligung dazu gegeben hatten und niemal gaben so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Jacob Eicker und Odella Gerovefa

Krüppers - hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Krüppers sechzig sechs Jahre alt, Standes Tagelöhner, zu Willeich wohnhaft, welcher ein Vater der neuen Ehegatten, des Michael Eicker ein und vierzig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Unterwiesenthal wohnhaft, welcher ein Bruder - des neuen Ehegatten, des Conrad Eicker sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Möller zu Unterwiesenthal wohnhaft, welcher ein Bruder - des neuen Ehegatten und des Peter Joseph Eicker drei und zwanzig Jahre alt, Standes Hekertmann, zu Unterwiesenthal wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten zu sein erklärten; und haben die - Zeugen, so wie die - Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Die Ehegatten und der Zeuge Conrad Eicker haben sich schriftlich unverfälscht erklärt.

Joh. Grimme St. M. J. J. J.
Michael Eicker John Joh. J. J. Heinen

N: 6 Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Willich

Kreis Cupels

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert ein und zwanzig, den zwey und zwanzigsten Enly erschienen vor mit Albert Heinen Delegirten Beigeordneten Bürgermeister von Willich als Beamten des Personen-Standes, der Arnold Buschhütters ein und

zwanzig Jahre alt, geboren zu Lank, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Knecht wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Bernard Buschhütters und der verstorbenen Sibilla Christina Nilges

wohnhaft zu Lank Regierungs-Departement Düsseldorf.

Und die Jungfrau Sophia Friederica Hintzen zwey und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Meintruppen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Magd wohnhaft zu Meintruppen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Jacob Hintzen und der Agnes Scherphausen

wohnhaft zu Meintruppen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willich Meintruppen Statt gehabt haben, nämlich die erste am achten des monats Enly, und die andere am funfzehnten nämlichen monats. daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besa. ter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Herb. Urkunde der verstorbenen Mutter des Bräutigams, das Verlöbungs-Schein vom Bürgermeister von Meintruppen und das Erlaubnis-Schein vom Major und Statthalter von Meintruppen die Väter beider Gatten gegenwärtig erklärten über diese Heirathverabredung befugt worden zu seyn, und daß die ihre Einwilligung dazu gegeben hätten.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Arnold Buschhütters und Sophia Friederica

Hintzen hiedurch miteinander geschlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Hintzen sechszig Jahre alt, Standes Tagelöhner, zu Meintruppen wohnhaft, welcher ein Vater des neuen Ehegatten des Bernard Buschhütters sieben und fünfzig Jahre alt, Standes Handelmann

zu Lank wohnhaft, welcher ein Vater des neuen Ehegatten, des Christian Hintzen zwanzig acht Jahre alt, Standes Bandweber zu Willich wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten und des Melchior Weiers acht und zwanzig

Jahre alt, Standes Schneider, zu Lank wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die Zeugen, so wie die Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. die Gatten, die Väter beider Gatten, und der zeuge Christian Hintzen haben sich schreibend unerfahren erklärt

Heinen

Arnold Buschhüter Melchior Weiers



Gemeinde Willrich Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf

Im Jahr tausend acht hundert ein und zwanzig, den dreizehnten Oktober erschienen vor mir Albert Heinen delegirter Beigeordneter Bürgermeister von Willrich als Beamten des Personen-Standes, der Reiner Michael Dammer fünf

6. Gr. 4. Pf.

und dreißig Jahre alt, geboren zu Willrich, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackermann wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbenen Johann Dammer und der gestorbenen Schmitz wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf

Und die Jungfrau Anna Maria Langels acht und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackermann, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Heinrich Langels und der verstorbenen Anna Margreth Heinen wohnhaft zu - - - - - Regierungs-Departement - - - - -

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willrich - Statt gehabt haben, nämlich die erste am dreizehnten September, und die andere am siebenten Oktober - daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die Steb. Urkunden der verstorbenen Väter, die Mütter des Bräutigams war gegenwärtig, und erklärte: über diese Heirath überbeständig befragt worden zu seyn und daß sie dequidam Einwilligung gegeben hätte, und hiemit gelob: die Gatten und zeugen erklären eidlich daß: die gepaukten der Bräut verstorben wären, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Michael Reiner Dammer und Anna

Maria Langels - - - - - hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Stüpperling drey und fünfzig Jahre alt, Standes Ackermann, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, des Arnold Schmitz zwey und vierzig Jahre alt, Standes Privatmann zu Willrich - wohnhaft, welcher ein freund - des neuen Ehegatten, des Anton Platter ein und dreißig Jahre alt, Standes Ackermann zu Willrich - wohnhaft, welcher ein Schwager - des neuen Ehegatten und des Bartholomäus Borren acht und vierzig Jahre alt, Standes Schuster - zu Willrich wohnhaft, welcher ein freund des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten - Zeugen, so wie die Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Peter Stüpperling Antoni Statt schreiben unterscriben.

Reiner Michael Dammer
Anna Maria Langels
Arnold Schmitz
Anton Platter Barthola Borren
Heinen

N: 8. Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Willich Kreis Cupfodt Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert ein und zwanzig, den zwanzigsten October erschienen vor mit Albrecht Keim delegirter Reisgerichte Bürgermeister von Willich als Beamten des Personen-Standes, der Johann Wilhelm Stürges

dreißig zwei Jahre alt, geboren zu Willich, Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Schneider wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Georg Stürges und der Anna Maria Cloeren wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf Und die Jungfrau Sibilla Gertraud Scheuten dreiz und dreißig

Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Tagelöhnerin wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Nathias Scheuten und der verstorbenen Margrith Hoyer wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willich - Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechzenten des monats October, und die andere am vierzehnten des nämlichen monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Sterb. Urkunden der verstorbenen Aeltern der Braut, der Vater des Bräutigams war gegenwärtig, und erklärte, daß diese Heirath ernstlich befragt worden ist, und dass er dazu eingewilligt hatte und hierin einwilligt, die gatten und zeugen erklärten eidlich dass, die gestatten der Braut verstorben wären, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Wilhelm Stürges und Sibilla

Gertraud Scheuten - hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind. Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Georg Stürges dreiz und sechzig Jahre alt, Standes Schneider, zu Willich wohnhaft, welcher ein Vater - des neuen Ehegatten, des Joseph Priester dreiz und vierzig Jahre alt, Standes Magelströmmer zu Willich wohnhaft, welcher ein Nachbar - des neuen Ehegatten, des Peter Matthias Scheuten zwanzig acht Jahre alt, Standes Hutmacher zu Saint Jouis wohnhaft, welcher ein Bruder - des neuen Ehegatten und des Kapitl Klämer neun und vierzig Jahre alt, Standes Schneider, zu Willich wohnhaft, welcher ein Onkel des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die Zeugen, so wie die Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Alle Comparenten ausser den Zeugen Peter Matthias Scheuten haben sich schreibens unverfehrt erklärt. ## und Joseph Priester.

Anton Willy Joseph

Joseph Priester Heinrich

N.º 9. Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Willich

Breis Cupels

Regierungs-Departement Düsseldorf.



Im Jahr tausend acht hundert ein und zwanzig, den zweiten november erschienen vor mir Albrecht Heinen delegirter beigeordneter Bürgermeister von Willich als Beamten des Personen-Standes, der Johann Michael Hören

6 Gr. 4 Pf.

dreissig Jahre alt, geboren zu Willich, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Knappmacher wohnhaft zu Willich, Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbenen Maximilian Hören und der verstorbenen Agnes Wigen wohnhaft zu Willich, Regierungs-Departement Düsseldorf

Und die Jungfrau Louise Helene Hubertine Hansen fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Willich, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Maherin, wohnhaft zu Willich, Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Jacob Johann Hansen und der verstorbenen Maria Agnes Dages wohnhaft zu Willich, Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willich statt gehabt haben, nämlich die erste am zweizigsten november und die andere am acht und zwanzigsten november

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die Heirath Urkunden der verstorbenen Beiden beider Gatten, die Gatten und Zugegen erklärten eidlich dass die gestorbenen beider Gatten verstorbenen wären

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Michael Hören und Louise Helene

Hubertine Hansen hiedurch miteinander gesetlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Peter Hören dreissig Jahre alt, Standes Knappmacher, zu Willich wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Michael Bonnen acht und dreissig Jahre alt, Standes Stumpfscher zu Willich wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten, des andreas Bäßges fünf und fünfzig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Willich wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten, und des Laurenz Bonnen vier und fünfzig Jahre alt, Standes Stumpfscher, zu Willich wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die Zeugen, so wie die Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, mit ausnahme des andreas Bäßges welcher sich schreibend unerfahren erklärt hat.

Johann Michael Hören Michael Bonnen Heinen
J. Gulen Hören Laurenz Bonnen

N:10. Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Willich Kreis Casfeld. Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert ein und zwanzig, den zweizehnten November erschienen vor mir Albert Meinen delegirter Bürgermeister von Willich als Beamten des Personen-Standes, der Johann Michael Bonner acht

und dreissig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Strumpfwäber wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbenen Jacob Bonner und der verstorbenen Adalheid Simmer, Wittwer von Maria Schilla Haupt wohnhaft zu - - - - - Regierungs-Departement - - - - - Und die Jungfrau Anna Margreth Filatus vier und

zwanzig Jahre alt, geboren zu Kleinenbrouch Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes magd wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Johann Filatus und der gestorbenen Theresen wohnhaft zu Kleinenbrouch Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesklich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willich - - - - - Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierten November - - - - - , und die andere am zweiten November - - - - -

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besa.ter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen der verstorbenen Ältern und verstorbenen früheren Vätern des Bräutigams, der Väter der Bräut war gegenwärtig und erklärt über diese Heirath überwiegend be- fragt worben zu sein und daß er dazu eingewilligt hätte, die Väter und Zeugen erklärten endlich daß die gefragten des Bräutigams verstorben wären.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Michael Bonner und Anna

Margreth Filatus - - - - - hiedurch miteinander gesklich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Filatus seben und fünzig Jahre alt, Standes Tagelöhner, zu Kleinenbrouch wohnhaft, welcher ein Vater - - - - - der neuen Ehegattin, des Johann Bonner

vier und fünzig Jahre alt, Standes Strumpfwäber zu Willich - - - - - wohnhaft, welcher ein Bruder - - - - - des neuen Ehegatten, des

Michael Brauer dreissig acht Jahre alt, Standes Handwerker zu Willich - - - - - wohnhaft, welcher ein Nachbar - - - - - des neuen Ehegatten

und des Johann Michael Hoeren dreissig Jahre alt, Standes Knopfmacher, zu Willich wohnhaft, welcher ein Nachbar

des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die - - - - - Zeugen, so wie die

Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. mit der Unterschrift der Bräut und derer Väter Johann Filatus welche sich schreiben untersahen erklärt haben

Johann Michael Bonner Seiner Bräutigam
Michael Schörs
J. Michael Hoeren Heimen

II. 17. Gestorben St. 44. 1852 Jahr.
69. 1859 Jahr.

N. 11. Heiraths-Urkunde.



Gemeinde Willich Kreis Crefeld. Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert ein und zwanzig, den ersten December — erschienen vor mir Albert Heinen delegirter Bürgermeister von Willich als Beamten des Personen-Standes, der Michael Joseph Heyer drey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich —, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackermann wohnhaft zu Willich —, Sohn des Wilhelm Heyer und der Anna Catharina Bischoffs wohnhaft zu Willich —, Regierungs-Departement Düsseldorf und die Jungfrau Maria Christina Busch ein und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich —, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne gewerb —, wohnhaft zu Willich —, Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Johann Heinrich Busch und der Anna Catharina Schauten wohnhaft zu Willich —, Regierungs-Departement Düsseldorf.

6 Gr. 4 Pf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willich — Statt gehabt haben, nämlich die erste am siebenten October —, und die andere am verzehnten October — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Väter beider Gatten waren gegenwärtig und erklärten: daß sie über diese Heirath erwichtig befragt worden wären, und ihre Ein- willigung dazu gegeben hätten und hiermit geben.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Michael Joseph Heyer und Maria Christina Busch — hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind. Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Heyer ein und sechzig Jahre alt, Standes Ackermann, zu Willich wohnhaft, welcher ein Vater — des neuen Ehegatten, des Henrich Busch zwei und vierzig Jahre alt, Standes Ackermann zu Willich — wohnhaft, welcher ein Vater — des neuen Ehegatten, des Sigismund Wötges sechs und dreißig Jahre alt, Standes Ackermann zu Willich — wohnhaft, welcher ein Vater — der neuen Ehegattin, und des Ludwig Maus drei und zwanzig Jahre alt, Standes Ackermann, zu Willich wohnhaft, welcher ein freund — des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die — Zeugen, so wie die Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Michael Joseph Heyer Maria Christina Busch
Wilhelm Heyer Sigismund Wötges
Ludwig Maus Henrich Busch
Heinen

*Gepflanzte Jungmannen...
Morgens um 11 Uhr...
am 31. October 1821.
Der delegirte Bürgermeister
und Bürgermeister von Willich*

N.º

Heiraths-Urkunde.

*Frankfurt und Lyfel Blatt
Sind*

Gemeinde

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert ein und zwanzig, den
vor mir
als Beamten des Personen-Standes, der

erschienen

Bürgermeister von

Jahre alt, geboren zu
Standes
Regierungs-Departement

, Regierungs-

wohnhaft zu

, Sohn des

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

Und die Jungfrau

Jahre alt, geboren zu
Standes
Regierungs-Departement

Regierungs-Departement

, wohnhaft zu

Regierungs-

, Tochter des

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu
Statt gehabt haben, nämlich die erste am
, und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes , zu

wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt

und des

Jahre alt, Standes , zu

wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die Zeugen, so wie d

Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
10	Bornen Joh. Michael mit W. Margareth Petatus	17 November	8	Jürges Joh. Wilhelm mit Hil. Gertrud Schreuter	20 October
6	Buschrütters Arnold mit Loh. Friedrica Hinzen	22 July	2	Leßmann Joh. Heinrich mit Anna Cath. Wösten	1 Februar
7	Dammering: Heinr mit A. Marie Langels	13 October	4	Schellen Joh. Peter mit m. Magdalena Peters	8 Junij
5	Eicker Jacob mit Odelia Genoeffa Hüppers	11 Junij	3	Schroers Joh. Michael mit W. Gertrud Freiter	1 May
11	Heijer mit: Joseph mit Maria Christ. Busch	1 December	1	Sulsenfuss Joh. Andreas mit W. Cath. Eßmanns	28 Januar
9	Hoeren Joh. Wilsend mit Louisa Helona W. Hansen	2 November			

Gemeinsh. Willkür am 15^{ten} Januar 1822.

Im Satzungsb. Landgemeinsh. des
Landgemeinsh. von Wüllich.

Heinen